

**S a t z u n g**  
über die Erhebung von Beiträgen  
für Feld-, Weinbergs- und Waldwege  
der Ortsgemeinde Nußbaum

vom 05. April 1990

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

**§ 2**  
**Beitragsmaßstab und Abrechnungseinheit**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).  
(2) Die Feld-, Weinbergs- und Waldwege bilden eine Abrechnungseinheit.

**§ 3**  
**Behandlung von Jagdpachtanteilen**

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Wegebaubeitragssatzung vom 22.07.1976 außer Kraft.

Nußbaum, den 05. April 1990

  
Ortsbürgermeister



b.w.

Hinweis auf Rechtsfolge:  
Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.